

Artikel 54

Anzeigen

¹ Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Gesetzes, einer Verordnung oder einer Verfügung zu prüfen und, falls sie begründet sind, gemäss den Artikeln 51–53 zu verfahren.

² Trifft die Behörde auf Anzeige hin keine oder ungenügende Vorkehren, so kann die übergeordnete Behörde angerufen werden.

Absatz 1

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt im Wesentlichen den Kantonen. Anzeigen sind daher in erster Linie an die kantonalen Behörden zu richten. Der Anzeigende hat Anspruch auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, d.h. dass beispielsweise seine Identität nicht bekannt gegeben werden darf. Die kantonalen Behörden kontrollieren, ob ein Verstoss gegen das Gesetz, eine Verordnung oder eine Verfügung vorliegt. Im Fall eines Verstosses verfahren die Behörden wie folgt. Zuerst wird eine schriftliche Androhung an den Arbeitgeber gerichtet. Wenn diese Massnahme nicht ausreicht, erfolgt eine Verfügung nach Artikel 51 Absatz 2 ArG. Falls nötig werden Massnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen. Die kantonale Behörde kann den Verstoss auch direkt der Strafbehörde melden. Anzeigen nach Artikel 54 Absatz 1 ArG müssen in keiner besonderen Form eingehen oder nicht zwingend von einer Person stammen, die beispielsweise Beschwerde gegen eine Verfügung führen kann. Wer die Anzeige einreicht, geniesst im Verfahren kein besonderes Recht, ausser jenes, über die Ergebnisse der anzeigebedingten

Prüfung in Kenntnis gesetzt zu werden: wenn der Anzeigende nicht direkt von den Aktivitäten des kantonalen Arbeitsinspektorates betroffen ist, z.B. wenn er im angezeigten Betrieb nicht oder nicht mehr angestellt ist, darf das Arbeitsinspektorat nur darüber informieren, ob die Kontrolle im Betrieb durchgeführt wurde oder nicht. Das kantonale Arbeitsinspektorat darf aber auf keinen Fall über den Inhalt eines eventuellen Entscheides informieren.

Absatz 2

Wer die Anzeige einreicht, geniesst im Rahmen des Verfahrens keine besonderen Rechte und kann folglich auch nicht verlangen, dass der Betrieb z.B. Gegenstand einer besonderen Verfügung oder Zwangsmassnahme wird. Um jede Willkür bei der Behandlung der Anzeige auszuschliessen, ist es wichtig, dass die übergeordnete Behörde angerufen werden kann. Diese klärt ab, ob die Anzeige dem Gesetz entsprechend von der kantonalen Vollzugsbehörde geprüft wurde und erteilt gegebenenfalls Weisungen über die zu ergreifenden Massnahmen.